

183. Ubi Ko 359 ar

H. Steinbach

Leinstadt wald

Hs. Zug.

n

V. 6. 37

No: 9. Staatliche Constitution, sind die Prolet,  
mit w. An - Pausen nach zu untersuchen.

lib. jur.

29. 11. IV 4<sup>to</sup>

Johann: Andr: Voigt.

ao

1708.

1738



P

# EXTRACT

Aus der  
**CONSTITUTION**

Von  
**Verlöbniß und Ehe - Sachen.**

I.  
**W**eiln so wohl die Göttliche als  
Weltliche rechte alle heimliche Ver-  
lobungen mißbilligen und dannen-  
hero denen sich heimlich verkuplen-  
den Persohnen ein böses Gewissen und  
viele Gefahr zuwächst / so setzen / ordnen und  
wollen Wir / daß solche in Unserem Für-  
stenthum Halberstadt hinführo gänzlich  
verboten seyn sollen.

2. Und was diejenige heimliche Ehever-  
löbnißen / welche die Kinder ohne wissen und  
willen ihrer Eltern anmaßlich vornemen / be-  
trifft / so werden zwar vor allen dingen die  
El-

Eltern hiemit ermahnet / ihre Kinder / wenn  
sie ihr rechtmäßiges Alter erreicht / ehrlich  
und also zu versorgen / daß diese auch ihres  
theils damit zufrieden seyn können / und durch  
unnöthige Verzögerung zu heimlichen Ver-  
löbnußen keinen Anlaß nehmen.

3. Wenn derowegen ihre Kinder um Er-  
laubniß sich mit gewissen Personen zu verbind-  
en in geziemendem gehorsam anhalten / sol-  
len die Eltern ohne erhebliche Ursachen / wor-  
unter aber Armuth und ungleicher Stand  
nicht so blosser dings mit zu rechnen sind / sie  
daran nicht hindern.

4. Dafern aber Eltern und Kinder sich  
desfalls mit einander nicht vergleichen kön-  
nen / als denn sol die Sache vor Unser Confito-  
rium gebracht und daselbst entschieden werden.

5. Dingingegen Befehlen Wir Krafft dieses  
nochmals / daß sich keine Kinder / Söhne oder  
Töchter ohne unterschied ihres Standes und  
Alters wieder wissen und Einwilligung ihrer  
Eltern / als des Vaters und der Mutter / und  
da

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Da diese nicht vor handen des Groß-Vatters  
und der Groß-Mutter / und nach diesen der  
Vormünder sich verloben sollen.

6. Und wenn auch dergleichen Verlobnüsse  
schon in anderer Leuten als Bezeugen Beyseyn  
geschehen / die Partheyen einander Mahlschä-  
ke / Ringe oder Geld darauff gegeben / dieselbe  
mit Hochbetheuerlichen Worten und schreiben  
oder wol gar durch Eydliche Verpflichtung  
bekräftigt und Ehestiftungen darüber auf-  
gerichtet / so sollen solche doch vor heimlich und  
unkräftig gehalten / und die Persohnen in Un-  
sern Lande nicht getraut werden.

7. Da sich gleichwol zutrüge / daß Kinder /  
welche ihrer Eltern Einwilligung so fort nicht  
erlangen köntē / sich dennoch wieder der Eltern  
Willen und ohne Verordnung des Consisto-  
rii verlobten / oder / umb ihren Zweck desto eh-  
er zu erreichen / andere verbotene Mittel er-  
griffen und zum Beschlaff mit denen von ih-  
nen begehrten Persohnen schritten / oder sich  
heimlich trauen liessen / so soll auch hierdurch  
denen Eltern ihre Genehmhaltung keineswegs

abgedrungen / vielweniger ihnen einige Aus-  
stattung zugemühtet werden / sondern im Ge-  
gentheil frey stehen solche ungehorsame Kinder  
bis auf den halben Theil ihres gebührenden  
Pflicht-theils zu enterben / oder auch gar bey  
Consistorio anzuhalten / daß dasselbe die Wie-  
derrechtlich geschene Verlobung und Vol-  
lenziehung vor nichtig erkläre. Über dieses  
alles aber sollen die Kinder / darumb daß sie  
denen göttlichen Gebotten und Unseren Ver-  
ordnung zuwieder gehandelt / andern zum Ab-  
schem entweder mit Geld Buße oder sonst  
hart angesehen werden.

8. Das Verlöbnuß derjenigen Personen /  
die beyderseits keine Eltern mehr haben und  
zu ihren freyen u. voigtbaren Jahren gekommen  
sind / soll auch vor heimlich und unbündig ge-  
halten werden / wenn es nicht in zweyer Sei-  
gen Gegenwart geschlossen.





B  
n  
a  
e

Handwritten text, likely a title or header, appearing as faint, mirrored characters.

Second line of handwritten text, also appearing as faint, mirrored characters.

Third line of handwritten text, appearing as faint, mirrored characters.

Fourth line of handwritten text, appearing as faint, mirrored characters.

Fifth line of handwritten text, appearing as faint, mirrored characters.

Sixth line of handwritten text, appearing as faint, mirrored characters.

Seventh line of handwritten text, appearing as faint, mirrored characters.



AB: 155484

WOP

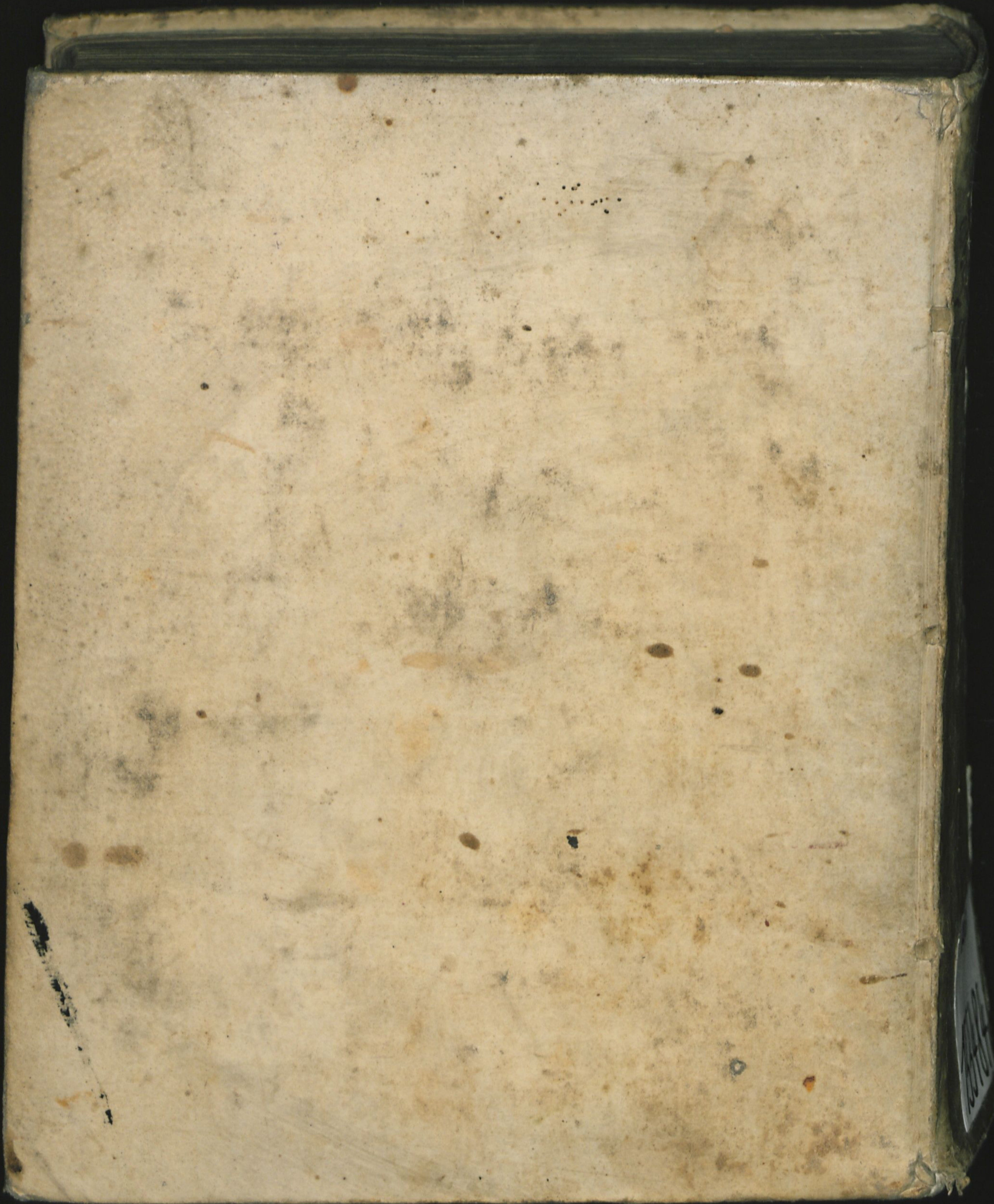
ULB Halle 3  
006 633 900

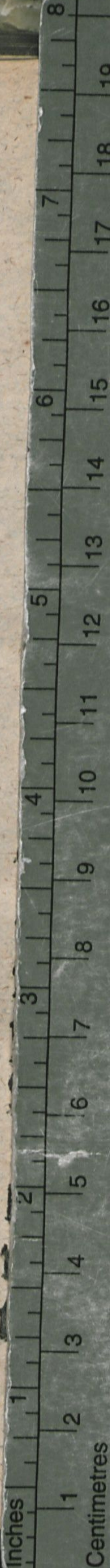


Slb

UdA







B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

TRACT  
der  
TUTION  
on  
Ehe - Sachen.

ht die Göttliche als  
te alle heimliche Ver=  
billigen und dannen=  
ch heimlich verkuplen=  
böses Gewissen und  
so setzen/ordnen und  
be in Unserem Für=  
hinführo gänzlich

ge heimliche Ehever=  
inder ohne wissen und  
astlich vornehmen/be=  
vor allen dingen die  
St